

**Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**  
**Ihr Antrag vom 10.05.2019**  
**Betrieb: Woodfire Restaurantbetriebe GmbH, Schwaigener Str. 2,**  
**74906 Bad Rappenau**

Sehr geehrter Herr 

aufgrund von § 1 des Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ergeht folgender

### **Bescheid:**

1. Der Informationszugang auf Ihre Anfrage nach § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG wird durch schriftliche Auskunftserteilung über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgegeben.
2. Der Informationszugang erfolgt schriftlich spätestens nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

### **Begründung:**

I.

Mit Antrag vom 10.05.2019 wurden unter Berufung auf das VIG die Kontrollberichte der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen angefragt.

Lerchenstraße 40  
Telefon 07131 994-0  
Telefax 07131 994-190  
[www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de)

Kreissparkasse Heilbronn  
(BLZ 620 500 00) Konto Nr. 725  
Buslinien 10 + 11 Mönchseestraße

Sprechzeiten:  
Mo-Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
Mi 13.30 – 18.00 Uhr

Die Herausgabe von Kontrollberichten sieht § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nicht vor.

Nach § 6 VIG wird der Antrag auf Informationen in der Weise erteilt, indem statt der nicht unter § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG fallenden Kontrollberichte die begehrten Informationen durch schriftliche Auskunftserteilung über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen zusammengefasst mitgeteilt werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Übersendung auf dem Postweg.

Der betroffene Betrieb erhielt mit Schreiben vom 14.05.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Betrieb hat keine Stellung genommen.

## II.

### 1. Anspruch des Verbrauchers

Nach dem VIG hat jeder Verbraucher nach Maßgabe des Gesetzes freien Zugang zu allen verbraucherrelevanten Daten, die bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind.

Zu § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG zählen Daten über Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Die Übersendung von Kontrollberichten fällt nicht darunter. Die schriftliche Auskunftserteilung erfolgt über eine Zusammenfassung der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen.

Die schriftliche Auskunftserteilung durch Zusammenfassung der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen unterliegt dem Informationsanspruch.

Das Landratsamt Heilbronn ist informationspflichtige Stelle gemäß § 2 Abs. 2 VIG.

### 2. Ausschluss- und Beschränkungsgründe

Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG sind nicht ersichtlich.

### 3. Interessenabwägung

Das Interesse der Antragsteller, Zugang zu Informationen gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des VIG zu erhalten überwiegt das schutzwürdige Interesse der beteiligten Dritten am Ausschluss der Informationsgewährung wegen Zugangs zu personenbezogenen Daten.

Die personenbezogenen Daten beziehen sich ausschließlich auf die betriebliche Sphäre der beteiligten Dritten, so dass keine besondere Schutzwürdigkeit zu erkennen ist, die eine Ausnahme vom Zweck des Gesetzes einer umfassenden Verbraucherinformation rechtfertigen würde.

Der betroffene Betrieb erhielt mit Schreiben vom 14.05.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Betrieb hat keine Stellung genommen.

Aus den zu gewährenden Informationen lässt sich nicht nur das Ergebnis der lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen als solcher entnehmen, sondern auch die behördliche Nachkontrolle und die Feststellung der Abhilfe durch den beanstandeten Betrieb. Durch diese Klarstellung steht nicht zu befürchten, dass die Informationsgewährung zu erheblichen Umsatzrückgängen führen könnte und in die Rechte der Betroffenen beträchtlich eingegriffen wird. Zudem bezweckt das Gesetz gerade auch, dass der Verbraucher künftige Konsumententscheidungen frei treffen kann. Dabei soll es ihm unbenommen bleiben, auch aus einem einmaligen oder geringfügigen Verstoß die Konsequenz zu ziehen, von einem betroffenen Betrieb keine Leistungen mehr in Anspruch zu nehmen.

Dem Antrag ist daher zu entsprechen.

#### **4. Informationsgewährung**

Da die Übersendung der Kontrollberichte nicht unter § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG fallen, besteht der Informationsanspruch auf eine schriftliche Auskunftserteilung in Form einer Zusammenfassung über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen und deren Ergebnisse. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Übersendung auf dem Postweg.

#### **5. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

#### **Hinweise:**

1. Die Informationsgewährung erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG. Die informationspflichtige Stelle ist nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der gewährten Informationen zu überprüfen. Bekannt gewordene Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit werden entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 VIG mitgeteilt. Diesbezügliche Zweifel an der Richtigkeit liegen nicht vor.
2. Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationszugang betroffen. Deshalb wurde den betroffenen Dritten Gelegenheit gegeben, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 VIG Stellung zu nehmen. Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG und § 41 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

(LVwVfG) ist nunmehr die Entscheidung über den Antrag allen Beteiligten bekannt zu geben und sie erhalten deshalb eine Ausfertigung dieses Bescheides. Auf § 43 Abs. 1 LVwVfG wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Auch in diesen Fällen der gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit ist dem Dritten vor der Auskunftserteilung ausreichend Zeit für die Anrufung des Verwaltungsgerichts Stuttgart, Postfach 105052, 70044 Stuttgart einzuräumen. Der Informationszugang darf damit gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG erst erfolgen, wenn der Dritte nicht innerhalb von 14 Tagen im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Wiederanordnung der aufschiebenden Wirkung stellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Zeit beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart eingeht.

Freundliche Grüße

